

Beglaubigte Abschrift

II StVK 39/16



Landgericht Essen

Beschluss

In der Vollzugssache

des [REDACTED] geboren am [REDACTED] 1979 in H [REDACTED],

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Essen

Antragsgegnerin

hat die I. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Essen

durch die Richterin Alberty

am 08.11.2016

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Unterbringung des Antragstellers in der JVA Essen in dem Haftraum C 133 im Zeitraum vom 17.03.2016 bis zum 21.03.2016 rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren in der JVA Bochum. Das Strafende ist auf den 08.01.2017 notiert.

Vom 17.03.2016 bis zum 21.03.2016 befand sich der Antragsteller zur Wahrnehmung eines Zeugentermins bei dem Amtsgericht Essen in der JVA Essen.

Dort war er vom 17.03.2016 bis zum 21.03.2016 gemeinsam mit 4 weiteren Gefangenen in dem Haftraum C133 untergebracht. Der Haftraum C133 verfügt über eine Grundfläche von 25,6 Quadratmetern inklusive einer Sanitäreinrichtung. Die Größe des Sanitärbereichs beträgt etwa 2,32 Quadratmeter (Maße 1,57 m und 1,48 m). Dieser ist räumlich vom übrigen Haftraum abgetrennt.

Mit Schreiben eines mit einer Vollmacht ausgestatteten Mitgefangenen vom 01.07.2016 wendet der Antragsteller sich gegen die Unterbringung in dem Haftraum C133 in der JVA Essen und beantragt, festzustellen, dass die gemeinschaftliche Unterbringung in dem Haftraum C133 vom 17.03.2016 bis zum 21.03.2016 rechtswidrig war.

Es wird im Wesentlichen ausgeführt, der Antragsteller sei durch die menschenunwürdige Unterbringung in seinen Grundrechten verletzt.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag als unzulässig, hilfsweise als unbegründet, zurückzuweisen.

Der Antrag sei bereits unzulässig, da der Antragsteller nicht ordnungsgemäß vertreten worden sei. Im Übrigen sei der Antrag aber auch unbegründet. Der Antragsteller habe ausdrücklich eine gemeinschaftliche Unterbringung gewünscht, es seien zu der Zeit 28 freie Einzelzellen vorhanden gewesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die für den Antragsteller eingereichten Schreiben vom 01.07.2016, 14.08.2016, 05.10.2016 und 07.10.2016 nebst Anlagen Bezug genommen. Ebenfalls wird auf die Stellungnahmen der JVA vom 12.09.2016, 20.10.2016 und 27.10.2016 nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Feststellungsantrag gem. § 115 I StVollzG hat in der Sache Erfolg.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Inhalt der vorgenannten Schriftstücke Bezug genommen, § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG.

Eine Vertretung bei der Antragstellung ist grundsätzlich möglich.

Durch die (Rück-) Verschiebung des Antragstellers in die JVA Bochum ist Erledigung eingetreten. Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse folgt daraus, dass ein schwerwiegender Grundrechtseingriff in Form eines Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 1 GG im Raum steht.

Der Antrag ist auch begründet, da die Unterbringung des Antragstellers in dem Haftraum C 133 in dem Zeitraum vom 17.03.2016 bis zum 21.03.2016 rechtswidrig war.

Gemäß § 14 I 1 StVollzG NRW sind Gefangene während der Ruhezeiten grundsätzlich alleine in ihren Hafträumen unterzubringen, wobei eine gemeinsame Unterbringung gemäß § 14 I 2 StVollzG NRW unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Ungeachtet der Gründe für die gemeinschaftliche Unterbringung war diese vorliegend jedoch im Hinblick auf Art. 1, 2 I GG, Art. 3 EMRK rechtswidrig, da sie mit dem Recht auf Menschenwürde nicht vereinbar war.

Ein Haftraum muss grundsätzlich hinsichtlich seiner Größe und Ausgestaltung so beschaffen sein, dass das Recht auf Achtung der Menschenwürde gewahrt wird (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 13.06.2008, in NJW-RR 2008, 1406).

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde grundsätzlich naheliegend, wenn die Grundfläche der Zellengröße pro Gefangenem 5 Quadratmeter unterschreitet, da in diesem Fall die Fortbewegungsmöglichkeit sowie die Möglichkeit zur Freizeitbeschäftigung sehr stark eingeschränkt ist (vgl. OLG Hamm, aaO). In dem hier in Rede stehenden Grundflächenmaß von 25,6 Quadratmetern ist der Sanitärbereich enthalten. Die Größe des Sanitärbereichs hat die Kammer ausgehend von der von der JVA übersandten Skizze und der darin genannten Maße auf ungefähr 2,32 Quadratmeter geschätzt, sodass eine restliche Fläche von etwa 23,28 Quadratmeter verbleibt. Bei der Festlegung des Grenzwertes von 5 Quadratmetern pro Gefangenem ist jedoch von einem darin enthaltenen Flächenverbrauch von maximal 1 Quadratmeter für den im Haftraum befindlichen Toilettenbereich auszugehen (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 30.01.2015, Az. I-11 U 104/13, n.v.). Danach wäre für einen Haftraum, der von 5 Gefangenen belegt werden soll, eine Fläche von insgesamt 24 Quadratmetern erforderlich (25 Quadratmeter Wohnfläche abzüglich 1 Quadratmeter Toilettenbereich), welche hier mit lediglich 23,28 Quadratmetern aufgrund der Größe des Sanitärbereichs unterschritten wird (vgl. dazu OLG Hamm, Urteil vom 30.01.2015, Az. I-11 U 104/13, n.v.).

An der Rechtswidrigkeit der Unterbringung ändert auch der Vortrag der JVA, der Antragsteller habe in die Unterbringung eingewilligt, nichts. Denn aus dem Laufzettel, der im Übrigen auch nicht von dem Antragsteller, sondern von einem Bediensteten unterschrieben worden ist, geht bereits nur eine Einwilligung in eine grundsätzliche gemeinschaftliche Unterbringung hervor. Es ist hier nicht ersichtlich, dass der Antragsteller in die Unterbringung in dem konkreten Haftraum eingewilligt hätte, zumal der Laufzettel ausweislich seines Inhaltes von dem ersten Bediensteten, der mit dem Gefangenen in Kontakt tritt, anzufertigen ist. Es ist daher anzunehmen, dass der Laufzettel zur Beginn des Aufenthaltes des Antragstellers in der JVA angefertigt wurde, als ihm die konkrete Art der Unterbringung im Raum C 133 mit 4 weiteren Gefangenen noch nicht bekannt war. Es ist auch unerheblich, ob der Antragsteller sich konkret gegen die gemeinschaftliche Unterbringung gewehrt und einen Einzelhaftraum verlangt hat, da das Recht des Antragstellers auf Menschenwürde berührt war, sodass es hierauf nicht mehr ankommen kann (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 27.02.2002, in NJW 2002, 2699).

Auf die - hier nur kurze - Dauer der Unterbringung kommt es ebenfalls nicht an, da Art. 1 I 2 GG die Achtung und den Schutz der Menschenwürde aller staatlichen Gewalt auferlegt, sodass auch eine nur vorübergehende menschenunwürdige Behandlung grundsätzlich unzulässig ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.02.2002 in NJW 2002 - 2699). Die Dauer der Unterbringung ist lediglich für die Frage bedeutsam, ob aus der menschenunwürdigen Unterbringung ein Entschädigungsanspruch folgt, über den die Kammer jedoch nicht zu entscheiden hat.

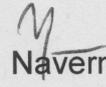
Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Alberty

Beglaubigt


Navermann

Justizbeschäftigte

